

auf alle Gebiete des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik sowie auf die Erkundung der Wirtschaftsstruktur, Wirtschaftsplanung, Planerfüllung; es sollte über den Staats- und Verwaltungsapparat, die politischen Parteien, Organisationen, über deren personelle Besetzung, über die Behandlung politischer Tagesfragen, über die Auswirkungen des neuen Kurses und die Stimmung der Bevölkerung berichtet werden.

Besonderes Interesse bestand an bis in alle Einzelheiten gehenden Berichten über die Volkspolizei, die Kasernierte Volkspolizei und die Sowjetarmee.

Das wirtschaftliche Potential sollte insbesondere im Hinblick auf seine Ausnutzungsmöglichkeit in einem künftigen Krieg erkundet werden vor allem, inwieweit in der Deutschen Demokratischen Republik ein Mangel an Gütern besteht, die im Wege der Einfuhr, insbesondere aus westlichen Ländern, beschafft werden müßten und welche Ersatzmaterialien hierfür aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern zur Verfügung stehen. Es sollte damit eine Sperrung der Einfuhr von aus westlichen Ländern eingeführten Gütern und eine Schwächung der Deutschen Demokratischen Republik für den Kriegsfall erreicht werden. Außerdem richtete sich die Spionagetätigkeit gegen die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ziele, das von den Amerikanern befohlene Embargo in vollem Umfange durchzuführen und den in direkten Handelsbeziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik stehenden westdeutschen oder westberliner Firmen durch entsprechende Hinweise und Aufträge an die im Wirtschafts-, Verwaltungs- und Regierungsapparat tätigen V-Männer im Falle der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bereiten.

Darüber hinaus erstreckte sich die Spionagetätigkeit aber auch auf die Länder der Volksdemokratie — Polen, CSR, Ungarn, Bulgarien, Rumänien — und die Volksrepubliken Albanien und China sowie auf die Sowjetunion. Durch die Aktionen „Piffikus“, „Tiefe und Forschung“ und „Hermes“ sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Verhältnisse dieser Länder auszuspionieren. Die verbrecherische Tätigkeit erstreckte sich insbesondere auch darauf, Agenten in die Volksdemokratien Polen und CSR zu entsenden. Bereits im Jahre 1951 wurde ein Agent in die Volks-

demokratie Polen eingeschleust, um dort Spionage und Zersetzungsarbeit zu treiben. Der Zeuge Liebner, der in der Nähe der deutsch-tschechoslowakischen Grenze wohnt, sollte im Herbst 1953 dazu bestimmt werden, die Möglichkeiten illegaler Grenzübergänge zu erkunden und einen Bürger der CSR für eine Agentenwerbung vorzubereiten, um dadurch die Möglichkeit einer Übergangsstelle für Agenten zu schaffen.

Außerdem ist festgestellt worden, daß die Organisation Gehlen auch in Frankreich ein Agentennetz unterhält. Dieses Spionagenetz war insbesondere zu dem Zweck geschaffen, um die gegen die Ratifizierung des EVG-Vertrages arbeitenden patriotischen Kräfte kennenzulernen und nach Möglichkeit auszuschalten.

Ferner ist festgestellt, daß die Organisation Gehlen Vorbereitungen zur Durchführung eines neuen Tages X in der Deutschen Demokratischen Republik für das Frühjahr 1954 getroffen hat. Der Schwerpunkt der Vorbereitung hierfür sollte eine Zersetzungsarbeit innerhalb der Kasernierten Volkspolizei, des Staatssekretariats für Staatssicherheit und der Sowjetarmee sein, um die Angehörigen dieser Institutionen von einem Einsatz gegen die Putschisten abzuhalten. Darüber hinaus war beabsichtigt, für die Vorbereitung des Putsches die Vertreter der einzelnen Terror- und Sabotageorganisationen, der Ostbüros politischer Parteien, Angehörige der Bonner Regierung, des westberliner Magistrats und Vertreter der Industrie zu einer Konferenz nach Frankfurt (Main) zusammenzurufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß mit der von den amerikanischen Imperialisten gezüchteten und mit Hilfe westdeutscher faschistischer und militaristischer Kräfte geleiteten Organisation Gehlen in Westdeutschland eine in ihren Aufgaben, ihrer Struktur und ihrer Arbeitsmethode dem ehemaligen deutschen faschistischen Geheimdienst gleichartige Spionageorganisation entstanden ist, die ein umfangreiches Agentennetz in Deutschland unterhält und in Europa aufzubauen versucht. Sie ist dazu bestimmt, durch Spionage- und Zersetzungsarbeit die Einheit Deutschlands zu verhindern und einen neuen Krieg vorzubereiten, der sich gegen die Deutsche Demokratische Republik und darüber hinaus gegen die friedliebende Sowjetunion und die Volksdemokratien, aber auch gegen Frankreich richten soll, falls es den patriotischen Kräften in Frankreich gelingen sollte, die Ratifizierung des EVG-Vertrages zu verhindern. ^

§ 823 Abs. 1 BGB schützt auch Forderungsrechte

Von MARTIN POSCH, Dozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Wie das Urteil des BG Potsdam vom 27. Januar 1953¹⁾ und ein weiteres, fast gleichzeitig verkündetes Urteil des BG Erfurt²⁾ zeigen, bestehen in der Praxis unserer Zivilgerichte Unklarheiten darüber, in welchen Fällen "eine Verpflichtung zum Schadensersatz aus § 823 BGB gegeben ist.

Beiden Urteilen ist zunächst gemeinsam, daß sie in ihrer Begründung gegen Grundsätze der demokratischen Gesetzlichkeit verstoßen. Während das BG Potsdam bei der Begründung seiner Entscheidung ohne gesetzliche Grundlage³⁾ „auskommt“ und diese tatsächlich fehlende Grundlage durch allgemeine Erwägungen zu ersetzen versucht, sucht das BG Erfurt seine Entscheidung — wenn auch unter Heranziehung des Gesetzes — aus den „Rechtsgedanken“ der bisherigen, nämlich der bürgerlichen Rechtsprechung zu rechtfertigen, die es offenbar bedenkenlos als autoritativ ansieht.

Gerade diese letzte Tatsache gibt Anlaß, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß mit der Sanktionierung alter Normen durch unsere Staatsmacht niemals die Übernahme der alten Rechtsanschauungen (Rechtsgedanken, Grundsätze der Rechtsprechung des

ehemaligen Reichsgerichts usw.) verbunden ist und verbunden sein kann. Die in unserer Gesellschaft herrschenden Rechtsanschauungen sind den Imperialismus herrschenden Rechtsanschauungen prinzipiell entgegengesetzt. Dies — so darf man wohl sagen — ist den Funktionären unserer Justiz allgemein bekannt, aber eben häufig doch nur theoretisch. Wo es jedoch gilt, die Theorie in die Praxis umzusetzen, wird sie nur zu leicht „vergessen“, und man greift vor allem bei der Begründung — auch im Ergebnis richtiger Entscheidungen — nicht selten zu den „praktischen“ alten Kommentaren und Lehrbüchern, möglichst noch zu Kurzkommentaren, um sich gedankenlos der alten Judikatur anzuschließen oder sie „weiterzuentwickeln“.

Die Übernahme solcher „bewährten“ „Rechts“-Gedanken ist in Wirklichkeit nur eine Form der Übernahme bürgerlicher Rechtsanschauungen — gleichgültig, ob dies bewußt geschieht oder nicht.

Um unserer Praxis zu helfen, um ihr die Unzulässigkeit dieser Methode zu zeigen, genügt es offenbar nicht, den Charakter der alten Rechtsanschauungen abstrakt zu analysieren. Es ist notwendig, den Klassengehalt der bürgerlichen Judikatur jeweils am konkreten Beispiel zu zeigen, hier also an Hand der kapitalistischen Rechtsprechung zu § 823 BGB. Damit wird zugleich der Weg zur richtigen Anwendung dieser Vorschrift geebnet.

Aus dem umfangreichen Material mögen hier diejenigen Grundsätze betrachtet werden, die zur Anwendung der Gesetzesworte „oder ein sonstiges Recht“ in

1) NJ 1953 S. 430 f.

2) Urt. vom 20. Januar 1953 — O(V) 42/52. Veröffentlicht auf S. 31 dieses Heftes.

3) § 831 BGB wird lediglich zur Frage des Entlastungsbeweises herangezogen.